

ſie, bei der Ein- und Rückſendung, nicht nur von Entrichtung der Acceſe befreit, ſondern es haben auch Se. Königlich Majeſtät denjenigen Gegenſtänden, ſo unter der Adreſſe der unterzeichneten Deputation mit der Poſt eingeſen, oder mit dieſer zurückgeſendet werden, ſo wie der beſhalb zwiſchen der Deputation und dem Einſender Statt findenden Correſpondenz, die Portofreiheit bei den inländiſchen Poſten zuſtanden; nur bei der vor der Ausſtellung, nach der Beſtimmung im §. 3., erfolgenden Zurückſendung findet keine Portofreiheit Statt.

Die unterzeichnete Deputation hegt daher die gewiſſe Erwartung, daß auch dieſe Gelegenheit von dem Sächſiſchen Handels- und Gewerbsſtande nicht unbenuzt gelaffen werden wird, um dem vaterländiſchen Kunſtſich und ſeiner fortſchreitenden Vervollkommnung ein neues erfreuliches Auerkenntniß zu verſchaffen.

Dresden, den 28ten Mai 1824.

### Königlich Sächſiſche Landes-Deconomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation.